

## Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte e.V., des Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. sowie des Bundesverbandes Tierschutz e.V. zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

(Stand: März 2026)

Zülpich, Kassel, Berlin, 25.03.2026

Der Bundesverband Menschen für Tierrechte e.V., der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. sowie der Bundesverband Tierschutz e.V. (nachfolgend „Tierschutzverbände“) bedanken sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes abgeben zu können.<sup>1</sup>

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Kern eine **verpflichtende Einführung von Videoüberwachung in Schlachtbetrieben** vor. Aus Sicht der Tierschutzverbände ist die Schaffung eines zusätzlichen Kontrollinstrumentes grundsätzlich zu begrüßen. Da diese Pflicht jedoch ausschließlich für wenige große Betriebe gelten soll, die im Gegensatz zu der weitaus größeren Zahl kleiner und mittlerer Schlachtstätten über vergleichsweise bessere Kontrollstrukturen verfügen, wird das gesetzgeberische Ziel, „**den Tierschutz beim Schlachten wirksam zu gewährleisten**“, damit nicht erreicht.<sup>2</sup>

Um die in vielen Betrieben wiederkehrenden und teils erheblichen Tierschutzprobleme tatsächlich spürbar zu reduzieren, muss die Videoüberwachung **für alle Schlachtbetriebe unabhängig von ihrer Größe** verbindlich vorgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber berücksichtigen, dass Videoüberwachung nur dann ein **effektives Instrument** zur Verbesserung des Tierschutzes darstellt, wenn sie durch weitere **begleitende Maßnahmen** ergänzt wird. Bereits im Jahr 2019 hatten die Bundesländer im Rahmen ihrer Bundesratsinitiative zur Einführung einer Videoüberwachung darauf hingewiesen, dass parallel auch die **Betäubungsmethoden tierschutzgerecht weiterzuentwickeln** und eine **Abkehr von der Akkordarbeit** im Schlachtprozess angestrebt werden müsse.

---

<sup>1</sup> Die Tierschutzverbände bedauern, dass die Gesetzesnovelle nicht genutzt wird, weitere notwendige Änderungen im Tierschutzrecht (z.B. Nachfahrverbot für Mähroboter) gleichzeitig einzuleiten.

<sup>2</sup> So verneinte das MLR BW 2022 die Notwendigkeit einer Videoüberwachung für große Schlachtbetriebe: „Durch eine intensive Überwachung der Schlachtabläufe durch Tierschutzbeauftragte des Schlachtunternehmens und eine verstärkte Überwachung durch die amtlichen Kontrolleure kann nach den vorliegenden Informationen in diesen Fällen auch ohne eine Videoüberwachung ein hohes Tierschutzniveau sichergestellt werden.“ (Drucksache 17 / 3186)

## Zur Stellungnahme im Einzelnen

### Allgemeines

Abläufe auf Schlachtbetrieben sind per se geeignet, Tieren Schmerzen und Leiden im hohen Maße zuzuführen. Sie sind aus Tierschutzsicht als „Hochrisikobetriebe“ zu bewerten<sup>3</sup>. Gleichzeitig schreibt das Tierschutzgesetz vor, dass Wirbeltiere nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden getötet werden dürfen (TierSchG, §4 Absatz 1).

Die Umsetzung in der Praxis zeichnet jedoch eine andere Wirklichkeit. Einige Beispiele sollen dies stichwortartig verdeutlichen:

- Im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie wurde die Tierschutzsituation in 20 großen Schlachtbetrieben in **Bayern** im Zeitraum von Januar 2014 bis Januar 2015 überprüft<sup>4</sup>. Die Studie kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass bayerische Schlachtbetriebe zahlreich gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Bei jedem vierten elektrisch betäubten Schwein kam es zu Problemen.
- Im Jahr 2018 wurden erhebliche Tierschutzverstöße in einem Schlachthof in **Oldenburg** und aus einem Betrieb in **Bad Iburg** bekannt.<sup>5</sup>
- In **Baden-Württemberg** wurde vom MLR im Zeitraum 2018 bis 2020 ein Monitoring von 40 Schlachtbetrieben durchgeführt. Im Ergebnis gab es nur einen einzigen Schlachthof ohne Beanstandungen. Bei den anderen Schlachtbetrieben gab es teils über 30 Beanstandungen, darunter auch tierschutzrelevante Mängel wie unzureichende Betäubung der Tiere, zu hohe Belegungsdichten im Wartestall oder fehlende Tränken. Diese Mängelliste wurden im Anschluss durch die Behörden abgearbeitet.
- Im Frühjahr März 2021 wurde bekannt, dass in einem kleinen Schlachthof im **Kreis Unna** Rinder und Schafe unbetäubt geschächtet wurden. Der zuständige Richter sprach von einem „ganz außerordentlich abstoßenden Fall“.<sup>6</sup>
- In Baden-Württemberg wurden im Zeitraum 2022- 2024 bei vier Schlachthöfen (**Backnang, Tauberbischofsheim, Gärtringen und Biberach**) teils erhebliche Tierschutzmissstände durch verdeckte Ermittlungen von Tierschutzaktivisten festgestellt, so dass die Betriebe zeitweise oder dauerhaft geschlossen werden mussten.
- Im Sommer 2023 wurden im Schlachthof **Aschaffenburg** massive Tierschutzverstöße bei der Schlachtung von Rindern und Schweinen von Tierschutzaktivisten aufgedeckt. Aufnahmen zeigten, dass Beschäftigte Schweine und Rinder mit Elektroschockern traktierten und offensichtlich noch lebende Tiere zerlegten. Im Verlauf des Verfahrens wurden auch zwei amtliche Tierärztinnen entlassen, die bei den Verstößen zugegen waren; eine soll den Betreiber vor unangekündigten amtlichen Kontrollen gewarnt haben. Bis 2025 wurde gegen zehn Beschuldigte wegen quälerischer Tiermisshandlung

---

<sup>3</sup> Kari, A. D. (2023): Amtstierärzte als Sachverständige bei Tierschutzdelikten auf Schlachthöfen; in: Tagungsband der 28. Int. DVG-Tagung zum Thema Tierschutz vom 16.03-18.03.2023

<sup>4</sup> Reyman, T.U. (2016): Vergleichende Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen anhand rechtlicher Vorgaben und fachlicher Leitparameter; Dissertation an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

<sup>5</sup> [https://bremen.t-online.de/region/bremen/id\\_100194642/slachthof-skandal-um-systematisches-tierleid-polizei-zieht-erschreckende-bilanz.html](https://bremen.t-online.de/region/bremen/id_100194642/slachthof-skandal-um-systematisches-tierleid-polizei-zieht-erschreckende-bilanz.html)

<sup>6</sup> <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/selm-tierquaelerei-prozess-schaechten-kreis-unna-richter-gericht-urteil-strafe-rinder-schafe-92522507.html>

ermittelt – darunter Beschäftigte des Schlachthofs. Der Schlachthof Aschaffenburg wird Mitte 2026 endgültig schließen.<sup>7</sup>

- Im Mai 2025 wurden in einem Schlachtbetrieb für Geflügel in **Wassertrüdingen** schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Insgesamt wurden 728 Verstöße, darunter über 530 Straftaten, dokumentiert. Daraufhin hat die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) den Betrieb geschlossen. Die Staatsanwaltschaft Ansbach ermittelt in diesem Zusammenhang gegen sieben Beschuldigte.<sup>8</sup>
- Im September 2025 wurden massive Tierschutzverstöße im Halal-Schlachthof in **Elsfleth** bei Oldenburg von Tierschutzaktivisten offengelegt. Rinder und Schafe wurden teils über 160-mal mit Elektrotreibern gequält, geschlagen und getreten. Bei den Betäubungen kam es zu zahlreichen Fehlern – viele Tiere zeigten noch deutliche Anzeichen von Bewusstsein, als ihnen die Kehle durchtrennt wurde. Experten sprachen von einem „völligen Versagen sämtlicher Überwachungsmechanismen“. Der Schlachthof wurde geschlossen.<sup>9</sup>

Besonders erschreckend ist, dass selbst offensichtliche Tierschutzverstöße von Seiten des Personals, aber auch anwesenden amtlichen Tierärzten nicht immer wahrgenommen oder gar ignoriert wurden und auch zuständige Veterinärämter nicht immer wirkungsvoll durchgriffen.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Vor-Ort-Kontrollen durch die Amtstierärzte und amtlichen Tierärzte derzeit nicht ausreichend sind und weitere unabhängige Kontrollmöglichkeiten – wie hier, durch eine kameragestützte Überwachung, erforderlich sind.

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten schon 2019 eine Entschließung des Bundesrates zu diesem Thema erwirkt. In der Entschließung vom 15. März 2019 zur Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere, wird eine Rechtsgrundlage gefordert, die die Einführung eines standardisierten, kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen im Schlachthof vorsieht, das auch für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung steht<sup>10</sup>.

Auch die Ampelregierung griff das Thema auf und kündigte im Koalitionsvertrag (2021-2025) an, eine „*Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachthöfen ab einer relevanten Größe*“ einzuführen.

Im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode der aktuellen Bundesregierung ist vorgesehen, die Videoüberwachung auf Schlachthöfen „*zu prüfen*“.

---

<sup>7</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/schlachthof-aschaffenburg-mitte-2026-ist-endgueltig-schluss,UdoQg1w>

<sup>8</sup> <https://aninova.org/pressemitteilung/schlachthof-wassertruedingen-bleibt-geschlossen/>

<sup>9</sup> <https://aninova.org/pressemitteilung/nach-aufdeckung-von-tierquaelerei-im-schlachthof-elsfleth-staatsanwaltschaft-ermittelt-weiter-schlachthof-bleibt-geschlossen-geruechte-ueber-moegliche-wiedereroeffnung/>

<sup>10</sup> BR-Drs. 69/19 vom 6. Februar 2019 sowie BR-Drs. 69/19 (B) vom 15. März 2019, S. 1

## Misstände in Schlachtbetrieben (Auswahl)

Misstände in Schlachtbetrieben sind keine seltene Ausnahme, sie sind regelmäßig zu beobachten. Die Misstände sind vielfältig:

- **Transport zum Schlachtbetrieb** (z.T. zu lange Transportzeiten, Verladung transportunfähiger Tiere, fehlende Wasserversorgung, ungenügende Ruhephasen, Überladung, schlechte Belüftung, extreme Temperaturen in Sommer- und Wintermonaten, Stress durch Enge, Lärm und Erschütterung)
- **Entladen und Treiben der Tiere am Schlachtbetrieb** (z.T. unsachgemäße Verwendung von manuellen Treibhilfen oder Elektrotreibern, Anschreien der Tiere, rutschige, nicht trittsichere Böden, Furcht und Orientierungslosigkeit der Tiere aufgrund fremder Umgebung, Lärm und Gerüchen)
- **Wartestall** (Überfüllung, Aggressionen in gemischten Gruppen, lange Wartezeiten)
- **Fixieren vor der Betäubung (je nach Betäubungsmethode)** (u.a. falsch konstruierte Führungsgänge zu den Betäubungseinrichtungen, Kopffixierung bei Rindern, die Angst und Stress erzeugt, rabiates Überkopf-Aufhängen von Geflügel in Metallbügeln)
- **Betäubung** (Fehlbetäubung durch falsch eingestellte oder verschmutzte Geräte (bspw. Elektrozangen) oder falsche Verwendung durch unerfahrenes Personal, CO<sub>2</sub>-Betäubung bei Schweinen verursacht grundsätzlich bis zu 90 Sekunden hochgradige Reizung sämtlicher Schleimhäute, Atemnot, Panik und Schmerzen, bevor Bewusstlosigkeit eintritt; unzureichende elektrische Betäubung bei Geflügel, vor allem wenn Geflügel am laufenden Band hängt; in Folge ist eine ausreichende Betäubung vor dem Entbluteschnitt oder dem Brühvorgang nicht immer gewährleistet.
- Bei **hoch automatisierten Linien** (besonders in Geflügelbetrieben kommt es zum Verklemmen nicht ausreichend betäubter Tiere in Maschinen, die zu Verletzungen und Abreißen von Gliedmaßen durch Haken oder Bänder führen)

Seit Jahren ist zudem bekannt, dass gerade hohe Schlachtzahlen (Akkordschlachtung) und auch die Beschäftigung unzureichend geschulter Personen zu einer hohen Fehleranfälligkeit hinsichtlich einer ausreichenden Betäubung der Tiere führen.

## Bewertung der vorgesehenen Regelungen im Entwurf

1.

In § 4 d TierSchG (neu) ist vorgesehen, dass Videoaufnahmen mittels „optisch-elektronischer Einrichtungen“ aufgezeichnet werden können.

Die Aufzeichnung sollte jedoch nicht auf eine rein visuelle optisch-elektronische Überwachung beschränkt bleiben, sondern sollte die **gleichzeitige Erfassung von Audiosignalen** ermöglichen. Seit Langem ist wissenschaftlich belegt, dass die Analyse von Lautäußerungen von Tieren und ihrer Auslöser wertvolle Hinweise auf betriebliche Tierschutzdefizite liefern kann.

Insbesondere die umfangreichen Studien der international anerkannten Professorin für Tierwissenschaften der Colorado State University, Temple Grandin, zeigen deutlich, welche Faktoren in Schlachthöfen vermehrt zu Lautäußerungen bei Tieren führen. Dazu zählen unter anderem strukturelle Mängel, wie ungünstig gestaltete Treibwege, die Tiere ins Stocken geraten lassen und den vermehrten Einsatz von Treibhilfen erforderlich machen – oder auch die

gewaltsame Fixierung der Tiere in der Betäubungsbucht, die mit Schmerzen durch Druck sowie mit erheblicher Angst und Stress verbunden sein kann.

Diese Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer kombinierten Bild- und Tonaufzeichnung, um Auffälligkeiten besser zu erkennen und den Tierschutz im Schlachtprozess nachhaltig zu verbessern.

**Empfehlung der Tierschutzverbände:** In § 4d TierSchG sollte hinter dem Begriff „optisch-elektronischer Einrichtungen“ ergänzt werden, dass diese eine kombinierte Bild- und Tonaufzeichnung ermöglichen müssen.

2.

Vorgesehen ist im § 4d TierSchG (neu) eine verpflichtende Einführung einer Videoüberwachung in Schlachtbetrieben. Allerdings sollen Schlachtbetriebe ausgenommen werden, die gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. Ausgenommen sind somit Betriebe, in denen jährlich weniger als 1 000 Großvieheinheiten (GVE) an Säugetieren oder weniger als 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden.

Als Begründung, kleinere Betriebe hier auszunehmen, wird im Entwurf angeführt, man wolle dabei „Belange mittelständischer Unternehmen“ berücksichtigen. Allerdings wird nicht ausgeführt, welche „Belange“ durch eine verpflichtende Videoüberwachung aus Sicht des BMLEH konkret und in welchem Ausmaß negativ tangiert werden.

**Die geplante Beschränkung der verpflichtenden Videoüberwachung auf wenige große Schlachtbetriebe ist fachlich wie rechtlich nicht nachvollziehbar.**

Übertragen auf die Situation in Deutschland bedeutet dies, dass von den mehr als 4.000 landesweit existierenden Schlachtbetrieben lediglich 232 unter die Pflicht zur kameragestützten Überwachung fallen würden. Somit würden mindestens **94 Prozent** aller Schlachtbetriebe von der Verpflichtung ausgenommen. Unentdeckte Tierschutzverstöße können jedoch in Schlachtbetrieben jedweder Größe auftreten. Zudem sind die in der EU-Schlachtverordnung vorgesehenen Grenzwerte für das Erfordernis von Tierschutzbeauftragten und die dahinterstehenden Erwägungen nicht auf die Frage der Notwendigkeit einer Videoüberwachung übertragbar<sup>11</sup>.

Hinzu kommt: Das ethische Konzept des deutschen Tierschutzrechtes zielt ebenso wie das Rahmentierschutzrecht der Europäischen Union auf den **Schutz des einzelnen Tieres ab** – unabhängig von Betriebsgrößen oder sonstigen wirtschaftlichen Erwägungen. Oder anders ausgedrückt: Wirtschaftliche Gründe können keine Ungleichbehandlung der Betriebe rechtfertigen, wenn damit gerechnet werden muss, dass hierdurch eine relevante Anzahl von Tierschutzverstößen unerkant bleibt.

Außerdem verfügen kleinere und mittlere Schlachtbetriebe nicht – wie die größeren Betriebe – über einen Tierschutzbeauftragten und somit über vergleichsweise geringere Kontrollmöglichkeiten. Bereits aus diesem Grund ist es auch aus fachlicher Hinsicht unverständlich, gerade diese Betriebsgrößen von der geplanten Videoüberwachung auszunehmen.

---

<sup>11</sup> Caspar/Gerhold, 2026, Kommentar TierSchG

Auch relevante wirtschaftliche Belastungen für kleinere Schlachthöfe würden durch eine Videopflicht nicht entstehen: Die im Gesetzentwurf veranschlagten Kosten für Anschaffung und Betrieb der Videotechnik liegen selbst bei den Großschlachtereien bei geschätzten 1.000 Euro pro Betrieb. Bei kleineren Schlachtbetrieben dürften die Kosten tendenziell sogar geringer ausfallen. Diese Kostenschätzung liegt damit weit entfernt von einer existenzrelevanten Größenordnung. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die verantwortlichen Kommunen oder die Bundesländer im Einzelfall diesen Betrieben Investitionshilfen zur Verfügung stellen. Teilweise gibt es in den Ländern bereits entsprechende Möglichkeiten.<sup>12</sup>

Dass eine Pflicht zur Videoüberwachung auch kleineren Betrieben grundsätzlich zumutbar ist, zeigt schließlich auch die Gesetzeslage in Spanien, England und Schottland, wo seit einigen Jahren eine solche Pflicht für sämtliche Schlachthöfe gilt<sup>13</sup>.

**Ziel des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums muss es sein, eine flächendeckende, und möglichst einheitliche und effektive Überwachungspflicht in Schlachtbetrieben zu gewährleisten.**

**Empfehlung der Tierschutzverbände:** Die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung muss für **alle Schlachthöfe** gelten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fallen.

3.

Der Entwurf sieht vor, dass der Betreiber einer Schlachteinrichtung die Videoaufzeichnungen für die letzten **30 Tage**, an denen Schlachtungen stattfanden speichert, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern diese nicht am Schlachttag erfolgte.

Die 30-Tage-Frist erscheint zu kurz, um behördlicherseits eine Sichtung und Ahndung in einer nennenswerten Zahl von Fällen zu ermöglichen. Die immer wieder geäußerte Hoffnung, diese zeitaufwändige Datensichtung mit den Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz zu automatisieren und damit zu erleichtern, ist bislang im Schlachtprozess nach unserer Kenntnis nur in wenigen Teilbereichen und auch nur in ausgewählten Schlachtbetrieben erprobt. Inwieweit diese Software für alle Schlachtbetriebe in absehbarer Zeit eingesetzt werden kann, ist somit unklar<sup>14</sup>. Auch in den Niederlanden befindet sich der Einsatz von KI noch im Testbetrieb.

Vor diesem Hintergrund bedarf es nicht nur einer deutlichen Verlängerung der maximalen Prüfungszeit für die Veterinärbehörden, auch der erforderliche Stichprobenumfang muss genauer geregelt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Videoaufzeichnungen selten oder gar nicht gesichtet werden. Hierzu sollten sich die Bundesländer untereinander abstimmen, um einen gleichmäßigen und zielgerichteten Vollzug zu gewährleisten.

---

<sup>12</sup> Baden-Württemberg hatte bereits 2022 die Möglichkeit zur Förderung von Investitionen auch in Videoüberwachungsanlagen für kleine und mittelständische Unternehmen zugesagt (umgesetzt durch die VwV Förderung Schlachtung nach Tierwohlkriterien vom 25. Februar 2021); Drucksache 17 / 3186

<sup>13</sup> Caspar/Gerhold, Kap. 10 Rn 116

<sup>14</sup> <https://vet-magazin.com/wissenschaft/grosstiermedizin/videoueberwachung-schlachthof-tierwohl-ki.html>; <https://visionplatform.ai/de/ki-fuer-hygienemonitoring-in-schlachthoefen/>

**Empfehlung der Tierschutzverbände:** Der Betreiber einer Schlachteinrichtung hat die Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 für die letzten **90 Tage**, an denen Schlachtungen stattfanden zu speichern, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgt. Der Mindest-Stichprobenumfang ist näher zu regeln.

4.

#### **Notwendige begleitende Maßnahmen, die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe evaluiert werden**

Aus Sicht der Tierschutzverbände führt die geplante verpflichtende Videoüberwachung für wenige große Schlachtbetriebe nicht per se zu einer Verbesserung der Tierschutzsituation an deutschen Schlachthöfen. Selbst wenn sich das BMLEH entschließen sollte, die Videopflicht auf alle Schlachtbetriebe auszuweiten – was schon aus tierschutzrechtlicher Sicht folgerichtig wäre – sind begleitende Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen zwingend erforderlich, da die Gründe für Tierschutzverstöße in Schlachthöfen vielschichtig und die Verantwortlichkeiten unterschiedlich geregelt sind.

Um einen bundesweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen und um auch die Effektivität der einzelnen Maßnahmen im Blick zu behalten, sollten vor diesem Hintergrund begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation an deutschen Schlachthöfen in einer **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** abgestimmt und regelmäßig evaluiert werden.

#### **Mögliche Maßnahmen auf der Ebene der tierärztlichen Überwachung und des sonstigen Kontrollpersonals**

- Unangemeldete Schlachthofkontrollen vor Ort müssen an Schlachteinrichtungen mindestens zweimal jährlich erfolgen.
- Das amtliche Kontrollpersonal sollte unabhängig und weisungsbefugt sein.
- Der tierschutzfachliche und -rechtliche Sachverstand in den Veterinärämtern sollte durch die Etablierung überregionaler tierärztlicher Spezialisten gestärkt werden.
- Amtstierärzte an Schlachthöfen sollten besser geschult werden. Dafür muss ihnen verstärkt die Möglichkeit gegeben werden, an einschlägigen dienstlichen Fortbildungen teilnehmen zu können.
- Die Zusammenarbeit von amtlichen Tierärzten und Amtstierärzten sollte verbessert werden, insbesondere durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen und Begehungen.
- Die amtlichen Tierärzte/Veterinärbeamten sollten spätestens nach drei Jahren wechseln (rotierendes Verfahren), um entstehende Abhängigkeiten zu verhindern.
- Bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, die zu unnötigem Tierleid führen, ist von Seiten des Kontrollpersonals sicherzustellen, dass die fehlerhafte Arbeitsmethode augenblicklich unterbrochen und korrigiert wird.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Schneidewind, S. J. et al. (2023): Measures and Penalties for Animal Welfare Violations at German Abattoirs: A Compilation of Current Recommendations and Practices; *Animals* 2023, 13, 2916. <https://doi.org/10.3390/ani13182916>

- Sämtliche in Schlachtbetrieben vorhandene Einrichtungen, Anlagen und verwendete Gerätschaften sind regelmäßig auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit zu überprüfen und Mängel umgehend zu beseitigen. Die Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

### **Mögliche Maßnahmen auf rechtlich-politischer Ebene**

- Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für ein Verbot der Kohlendioxidbetäubung bei Schweinen einsetzen. Sie stellt die am häufigsten eingesetzte Betäubungsmethode bei der Schlachtung von Schweinen dar und ist aus tierschutzfachlicher und tierschutzrechtlicher Sicht hochproblematisch. Bei den Schweinen entsteht ein Gefühl des Erstickens, da die Atmung bei Säugetieren durch den CO<sub>2</sub>-Gehalt im Blut reguliert wird. Zudem ist die Methode durch die entstehende respiratorische Azidose mit Schmerzen für die Tiere verbunden. Insbesondere in der Einleitungsphase der Betäubung kommt es zu erheblichen Unruhe-, Angst- und Panikzuständen. So erhöht sich die Konzentration der Stressindikatoren Adrenalin und Nor-Adrenalin im Stichblut von mit CO<sub>2</sub> betäubten Schweinen gegenüber der Katecholaminkonzentration vor der Exposition um etwa den Faktor 1.000. Diese Beobachtungen deuten auf „schweres Leiden“ zumindest bei einem Teil der Schweine hin<sup>16</sup>. Erst nach einer Zeitspanne von 20 bis 40 Sekunden tritt die betäubende Wirkung ein. Auf EU-Ebene sind diese tierschutzrelevanten Bedenken bekannt. Jedoch werden derzeit wirtschaftliche Interessen über die Interessen der Tiere gestellt. Die Formulierung in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 lautet: *„Die Empfehlungen, den Einsatz von Kohlendioxid bei Schweinen ... schrittweise einzustellen, werden nicht in diese Verordnung eingearbeitet, da die Folgenabschätzung ergeben hat, dass solch eine Empfehlung derzeit in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar ist. Es ist jedoch wichtig, diese Diskussion in Zukunft fortzusetzen.“*
- Juristen bemängeln zu Recht, dass die Strafverfolgungsbehörden häufig erst durch Tierschutzorganisationen und nicht durch die Veterinärämter auf tierschutzrechtliche Missstände hingewiesen werden<sup>17</sup>. Nach PFOHL (2026) stellt dies ein *„nicht hinnehmbares Manko der staatlichen Kontrolltätigkeit“* dar.<sup>18</sup> In einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift sollte daher eine Anzeigepflicht der Veterinärbehörden statuiert werden, wonach bekannt gewordene Tierschutzstraftaten den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen sind.
- Die Einrichtung von zentralen und spezialisierten Prüfstellen in den jeweiligen Bundesländern, die einen digitalen Zugriff auf die Videoaufzeichnungen aller am Überwachungssystem angeschlossenen landeseigenen Schlachtbetriebe haben, könnten die zuständigen Veterinärbehörden bei dieser zeitaufwendigen Arbeit entlasten.
- Die Zeitvorgaben für „Schlachteinheiten“ sind vor dem Hintergrund tierschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Aspekte zu überprüfen und für die Umsetzung der Vorgaben ausreichend zu kalkulieren (Verbot der Akkordschlachtung).

### **Mögliche Maßnahmen auf der Ebene des Schlachthofpersonals**

- Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Ausbeutung und menschenverachtenden Arbeitsverhältnissen in der Fleischindustrie, insbesondere von aus Osteuropa stammenden und dort angeworbenen Arbeitsmigrant\*innen, wurde im Dezember 2020 von der

<sup>16</sup> Hirt; Maisack, Moritz; Kommentar TierSchG, 4. Aufl.

<sup>17</sup> Hoven/Hahn JuS 2020, 823

<sup>18</sup> Pfohl, M. (2026): Verbesserung im Tierschutzstrafrecht aus staatsanwaltlicher Sicht. TierR 1/2026, 8

Bundesregierung ein Arbeitsschutzkontrollgesetz verabschiedet.<sup>19</sup> Obwohl einige grundlegende rechtliche Verbesserungen eingeführt wurden, wie z.B. das Direktanstellungsgebot, zeigen aktuelle Berichte, dass Löhne und Arbeitsbedingungen weiterhin problematisch sind, einige Betriebe Umgehungstatbestände schaffen und erhebliche Kontroll- und Durchsetzungsdefizite die Effektivität des Gesetzes in Frage stellen. *„Nach wie vor ist die Fleischindustrie eine ausgeprägte Niedriglohnbranche: Sie kann nur deshalb ihr aktuelles Geschäftsmodell verfolgen, weil sie unter Ausnutzung des in Europa bestehenden Lohngefälles vor allem Arbeitsmigrant\*innen aus Osteuropa beschäftigt“.*<sup>20</sup> Da sich schlechte Arbeitsbedingungen in aller Regel auch negativ auf die Tierschutzsituation vor Ort auswirken, sind Bund und Länder gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Absinken des Arbeitsschutzes an Schlachthöfen zu verhindern.

- Eingesetztes Personal in den Schlachthöfen ist ausreichend zu schulen und regelmäßig fortzubilden, nach Bedarf in der Landessprache.

---

## Kontakt

**Bundesverband Menschen für Tierrechte e.V.:** Christina Ledermann; [ledermann@tierrechte.de](mailto:ledermann@tierrechte.de)

**Bundesverband Tierschutz e.V.:** Sandra Barfels, [barfels@bv-tierschutz.de](mailto:barfels@bv-tierschutz.de)

**Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.:** Torsten Schmidt; [torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de)

---

<sup>19</sup> Schulten, Th, Specht (2021): Ein Jahr Arbeitsschutzkontrollgesetz. In: „Fleisch“ - Aus Politik und Zeitgeschehen, 71. Jahrgang, 51–52, 36-41

<sup>20</sup> Erol, S., Schulten. Th. (2025): Neue Arbeitswelt in der Fleischindustrie? Study Nr. 41, Hans-Böckler-Stiftung